

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 61.

Sonnabend, den 25. Mai

1867.

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 betreffend, vom 21. Mai 1867.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai d. J., Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom 24. December 1866 betreffend (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom heurigen Jahre), wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Der durch das Gesetz vom 15. Mai d. J. § 1 unter a ausgeschriebene Zuschlag zur Grundsteuer ist von jeder Steuereinheit zu erheben mit

Einem Pfennig am 1. August 1867

und mit

Einem Pfennig am 1. November 1867

und zwar zugleich mit den für diese Termine durch § 1 der Verordnung vom 24. December 1866 (S. 299 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1866) ausgeschriebenen ordentlichen Grundsteuern, also mit Einschluß der letztern in jedem dieser Termine überhaupt der Betrag von **drei Pfennigen** von jeder Steuereinheit.

§ 2. Der durch das Gesetz vom 15. Mai d. J. § 1 unter b ausgeschriebene Zuschlag zur Gewerbe- und Personal-Steuer ist mit Acht Zehnthelnen eines ganzen Jahresbetrags, also mit 24 Ngr. von jedem Thaler, mit 8 Pfennigen von jedem Neuaroschen des vollen Jahresbetrags, **am 15. Juli 1867** zu erheben. — Bei Beurtheilung der Beitragspflicht der Contribuenten zu diesem Zuschlage nach § 4 des Gesetzes vom 24. December 1845 (S. 312 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes v. J. 1845) ist dieser Termin zum Anhalten zu nehmen.

§ 3. Bei Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen an Ausländer sind vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an im laufenden Jahre außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfalle (vergl. § 19 der Verordnung vom 23. April 1850, S. 47 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1850) noch acht Zehnthelne desselben, also 24 Ngr. von jedem Thaler, 8 Pfennige von jedem Neugroschen des ordentlichen Gewerbesteuerfalles, als Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und es ist, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuerscheine mit den Worten:

„Hierüber . Thlr. . Ngr. . Pf.
Zuschlag nach dem Gesetze vom
15. Mai 1867 erhalten.“

N. N., Einnehmer.“

zu bemerken. — Auf gleiche Weise ist bei den § 41 B. und C. des Gesetzes vom 24. December 1845 (S. 329 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes von 1845) erwähnten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer
Dresden, den 21. Mai 1867.

gegen Quittung der Ortssteuereinnehmer nach Verdienftagen zu entrichten haben.

§ 4. Als Vergütung für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der vorgedachten Zuschläge werden von der baaren Einnahme hiermit bewilligt

1) bezüglich der Grundsteuer a) ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig, b) ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 oder 3 Procent Einnahmegerühren für Erhebung u. der ordentlichen Grundsteuer beziehen, c) ein und ein halbes Procent den sämtlichen übrigen Steuergemeinden;

2) bezüglich der Gewerbe- und Personal-Steuer a) ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig, b) ein und ein halbes Procent den Mittelstädten, der Stadt Waldenburg und nachenannten Ortschaften: Großburgk im Steuerbezirk Dresden, Hainsberg im Steuerbezirk Dippoldiswalda, St. Michaelis im Steuerbezirk Freiberg, Niederwürschitz im Steuerbezirk Chemnitz, Bockwa, Gainsdorf, Niederpfannenstiel, Niederplanitz, Dberhöndorf und Schebnitz, im Steuerbezirk Zwickau, c) zwei und ein halbes Procent den sämtlichen übrigen Steuergemeinden.

§ 5. Wegen Berechnung der Einnahmegerühren sowohl bei der Grundsteuer, als auch bei der Gewerbe, und Personalsteuer, ingleichen wegen der Modalität, nach welcher bei diesen Steuern die vorerwähnten Zuschläge auf Einnahme und Ausgabe zu berechnen sind, wird besondere Anordnung durch die Kreissteuerräthe ergehen.

§ 6. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1867 außer in den Monaten Juni und December (vergl. § 4 der Verordnung vom 24. December 1866 S. 300 des Gesetz- u. Verordnungs-Blattes v. J. 1866) in Gemäßheit von § 45 der Verordnung vom 23. April 1850 (S. 62 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes v. J. 1850) auch in Betreff obigen Personalsteuerzuschlags bei Erhebung jener Bezüge auf den Monat September d. J. zu erfolgen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister: von Weissenbach.

Bekanntmachung.

Vom unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 5. Juni 1867

das Henrietten Elisen verhehlchter Lindner geborner Bähr zugehörige Häuslernahrungs-Grundstück, Nr. 24 cat., Folium 31 des Grund- und Hypotheken-Buchs für Wülknitz, welches ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1125 Thlr. — — — ortsgerichtlich gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden: was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 20. März 1867.

Das Königl. Gerichtsamte daselbst.

Wöhu, Ass.

Bekanntmachung.

Nach einer uns unterm gestrigen Tage zugegangenen Zuschrift werden den den 1. künftigen Monats nur zwei Schwadronen des Königlich